VERORDNUNGSBLATT
DER STADTGEMEINDE EFERDING

Jahrgang 2025 **Ausgegeben am 12. Dezember 2025** **www.ris.bka.gv.at**

Nr. 9 Verordnung: **Verordnung des Gemeinderats der Stadtgemeinde Eferding betreffend Kanalgebühren (Kanalgebührenordnung 2026)**

Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde, mit der eine neue Kanalgebührenordnung für die Stadtgemeinde Eferding erlassen wird.

Auf Grund des § 17 Abs 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2024, BGBl. I. Nr. 168/2023, i.d.g.F. sowie Interessentenbeiträge-Gesetz 1958, LGBl. Nr. 28/1958, i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1
Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz der Stadtgemeinde Eferding (im folgenden Kanalnetz) wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke. Miteigentümer sind zur ungeteilten Hand zahlungspflichtig.

§ 2
Ausmaß der Anschlussgebühr

(1) Die Kanalanschlussgebühr beträgt

a) pro Quadratmeter (m²) der Bemessungsgrundlage nach Abs 2 EUR 30,26, mindestens jedoch EUR 4.539,00;

b) für angeschlossene unbebaute Grundstücke als Mindestanschlussgebühr EUR 4.539,00.

(2) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet unter Berücksichtigung der nachstehend festgelegten Zu- und Abschläge bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Fläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschoße jener Bauten, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz aufweisen.

Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl der einzelnen Geschoße abzurunden. Balkone und Terrassen zählen zur Bemessungsgrundlage. Dachräume, Dachgeschoße (auch Mansarden) und Kellergeschoße werden in jenem Ausmaß in die Bemessungsgrundlage einbezogen, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke ausgebaut sind.

Zur Bemessungsgrundlage zählen auch freistehende, angebaute Garagen und Kellergaragen.

Freistehende Nebengebäude (ausgenommen freistehende Garagen) mit einer bebauten Fläche von mehr als 15 Quadratmeter (m²) werden bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage berücksichtigt.

Die Bemessungsgrundlage zur Ermittlung der Zu- und Abschläge hat nach Maßgabe der bebauten Flächen im Sinne dieses Absatzes zu erfolgen. Lediglich dann, wenn in einem Gebäudeteil oder Stockwerk nicht eine Mehrzahl von Räumen und dazugehöriger Nebenräume, sondern lediglich ein einzelner Raum zur Ermittlung des Ab- oder Zuschlages zugrunde zu legen ist, ist anstelle der bebauten Fläche die Nutzfläche heranzuziehen. Als Nutzfläche gilt die Gesamtbodenfläche abzüglich der Wandstärken.

Die einzelnen Zu- und Abschläge werden wie folgt festgelegt:

a) für alle rein gewerblichen Lagerzwecken dienenden Gebäude (Gebäudeteile, Einzelräume), soweit von diesen keine anderen als Oberflächen- oder Dachabwässer anfallen, 60 % Abschlag von der

Bemessungsgrundlage. Als Gebäude (Gebäudeteil, Einzelraum), welche gewerblichen Lagerzwecken dienen, gelten jene, in welchen Waren gelagert werden, die dort keinem Fertigungsprozess unterworfen sind und in denen keine ständigen Arbeitsplätze untergebracht sind.

b) für alle zur Ausübung beruflicher Tätigkeiten dienenden Gebäude, baulich abgeschlossener Gebäudeteile und Einzelräume (z.B. holz- und metallverarbeitende Betriebe, Kfz-Werkstätten, Verkaufs- und Ausstellungsräume, Büroflächen), aus welchen außer den Dachabwässern und den Abwässern aus den sanitären Anlagen der Beschäftigten keine sonstigen Abwässer anfallen, 30 % Abschlag von der Bemessungsgrundlage.

c) für alle rein landwirtschaftlichen Zwecke dienenden Gebäude und Gebäudeteile (einschließlich der Einstellräume für landwirtschaftliche Kraftfahrzeuge und Maschinen), soweit von diesen keine anderen als Dachabwässer anfallen, 80 % Abschlag von der Bemessungsgrundlage.

d) für Nebengebäude, die privaten Abstellzwecken dienen und aus denen keine anderen als Dachabwässer anfallen, 50 % Abschlag von der Bemessungsgrundlage. Werden Nebengebäude jedoch für andere Zwecke verwendet, ist die Ermittlung der Bemessungsgrundlage hierfür nach den übrigen Bestimmungen dieser Kanalgebührenordnung vorzunehmen.

e) für Autowaschanlagen sowie für Waschanlagen für Maschinen und sonstige Geräte, für deren Inanspruchnahme ein Entgelt zu entrichten ist, 200 % Zuschlag zur Bemessungsgrundlage. Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Verrechnungs-fläche und die Anrechnung des Zuschlages bildet der für diese Waschanlage benützte Gebäudeteil. Werden Freiflächen für Waschanlagen, für Maschinen und sonstige Geräte verwendet, ist ein Grundausmaß von 30 Quadratmeter (m²) als Bemessungsgrundlage heranzuziehen.

f) für ausschließlich unterirdische Garagen (ausschließlich Mittel- oder Großanlagen) über 80 Quadratmeter (m²) 40% Abschlag.

g) für Garagen von Autobusunternehmer und von gewerblichen Transportunternehmen 50 % Abschlag zur Bemessungsgrundlage.

h) für Fleischhauereibetriebe 100 % Zuschlag zur Bemessungsgrundlage.

i) für Gast- und Schankgewerbebetriebe (einschließlich Kaffeehäuser) 20 % Zuschlag zur Bemessungsgrundlage.

j) für Gerbereibetriebe 20 % Zuschlag zur Bemessungsgrundlage.

k) für Wäschereianlagen 100 % Zuschlag zur Bemessungsgrundlage.

l) für Molkereibetriebe 100 % Zuschlag zur Bemessungsgrundlage.

m) für Sodawassererzeugung und sonstige Erzeugungsstätten für Fruchtgetränke 100 % Zuschlag zur Bemessungsgrundlage.

(3) Bei nachträglicher Änderung der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:

a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Kanalanschlussgebühr abzuziehen, wenn für das betreffende unbebaute Grundstück vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Kanalanschlussgebühr für den Anschluss an das Kanalnetz entrichtet wurde.

b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Bemessungsgrundlage gemäß Abs 2 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Kanalanschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindest-anschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.

c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren auf Grund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt, jedoch ist in einem solchen Fall die Bemessungsgrundlage für die Kanalbenützungsgebühr neu zu berechnen.

§ 3

Kanalbenützungsgebühren

(1) Die gebührenpflichtige Person gemäß § 1 hat eine jährliche Kanalbenützungsgebühr zu entrichten.

(2) Für die Abgeltung der vom tatsächlichen Wasserverbrauch unabhängigen Kosten wird eine Grundgebühr je angeschlossenes Grundstück in einer Höhe von EUR 0,60 je Quadratmeter (m²) der gemäß § 2 Abs 2 ermittelten Bemessungsgrundlage eingehoben.

(3) Zusätzlich wird eine verbrauchsabhängige Gebühr eingehoben. Diese beträgt EUR 1,64 pro Kubikmeter (m³) verbrauchten Wassers, mindestens jedoch EUR 98,40 (entspricht 60 Kubikmeter [m³]). Der Wasserverbrauch wird gemäß den Mengenangaben des Wasserverbandes Eferding und Umgebung per 31.12. des Vorjahres zur Verrechnung gebracht.

Kommt es in einem Kalenderjahr zu einem erhöhten Wasserverbrauch aufgrund eines Rohrbruchs oder sonstiger Defekte, kann ein schriftlicher Antrag auf Nachlass von Teilen der Wasserbenützungsgebühren beim Wasserverband Eferding und Umgebung eingebracht werden. Der vom Wasserverband Eferding und Umgebung beschlossene Nachlass in Kubikmeter (m³) Wasserverbrauch wird von der Stadtgemeinde Eferding bei der Kanalbenützungsgebühr pro Kubikmeter (m³) Wasserverbrauch in derselben Höhe gewährt.

Wird das von einem Wasserzählpunkt entnommene Wasser nachweislich und in einem unverhältnismäßig hohen Ausmaß nicht in die Kanalisation eingeleitet, so wird die Kanalbenützungsgebühr nach Wasserverbrauch auf schriftlichen Antrag der gebührenpflichtigen Person in diesem Ausmaß reduziert. Eine Unverhältnismäßigkeit gilt als gegeben, wenn im Abrechnungszeitraum mehr als 40 % des entnommenen Wassers des Wasserzählpunktes nachweislich nicht in die Kanalisation eingeleitet wurden, und diese nachweislich nicht eingeleitete Wassermenge mindestens 500 Kubikmeter (m³) beträgt. Den Nachweis über die nicht in die Kanalisation eingeleitete Wassermenge hat die gebührenpflichtige Person auf eigene Kosten zu erbringen. Dieser kann in folgender Form erbracht werden:

a) Einbau eines geeichten Subzählers, welcher ab Einbau alle 5 Jahre nachgeeicht werden muss, oder durch einen neuen geeichten Subzählzers zu ersetzen ist. Die Stände sind jeweils per 31.12. eines Jahres abzulesen. Die Differenz zwischen Ablesestand per 31.12. des Jahres und 31.12. des Vorjahres entspricht der nachweislich im Abrechnungszeitraum entnommenen, und nicht in die Kanalisation eingeleiteten Wassermenge.

b) Computerunterstützte Auswertung über die Wasserentnahme bei Produktionsbetrieben, welche nachweislich nicht in die Kanalisation eingeleitet wird, da das Wasser im hergestellten Produkt enthalten ist (z.B. Wasserentnahmen für Backteigherstellung). Die Summe der ausgewerteten Wassermenge von 01.01. bis 31.12. eines Jahres entspricht der nachweislich im Abrechnungszeitraum entnommenen, und nicht in die Kanalisation eingeleitete Wassermenge.

Der Nachweis ist bis spätestens 30.06. des Folgejahres in schriftlicher Form zu erbringen. Als Berechnungsbasis für die Ermittlung des anteiligen Wasserverbrauchs, welcher nicht in die Kanalisation eingeleitet wurde gilt jeweils der vom Wasserverband Eferding abgelesene Verbrauch lt. Jahresabrechnung im vierten Quartal des Vorjahres.

(4) Für die Ableitung der von einem Grundstück in die öffentliche Misch- oder Regenwasserkanalisation eingeleiteten Niederschlagswässer von Dach-, Vor-, Parkplätzen und sonstigen befestigten Flächen, wird ab einer Fläche von 800 Quadratmeter (m²), eine jährliche Gebühr in Höhe von EUR 0,43 je Quadratmeter (m²) verrechnet. Für die Einleitung von Dach-, Vor- und Parkplätzen und sonstigen befestigten Flächen bis 800 Quadratmeter (m²) (Freifläche) wird keine Gebühr verrechnet.

§ 4

Bereitstellungsgebühr

(1) Für die Bereitstellung des Kanalnetzes wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Kanalisation angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.

(2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt für jedes angeschlossene, jedoch unbebautes Grundstück jährlich pauschal EUR 144,77.

§ 5

Entstehen des Abgabenanspruches

(1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalanschlussgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses eines Grundstückes an das Kanalnetz erfolgt.

(2) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 2 Abs 3 dieser Gebührenordnung entsteht mit Anzeige der Änderung bei der Behörde bzw. Anzeige der Änderung des Verwendungszwecks.

(3) Die gebührenpflichtige Person hat jede Änderung, durch die der Tatbestand der ergänzenden Anschlussgebühr gemäß § 2 Abs 3 erfüllt wird, der Abgabenbehörde binnen einem Monat nach Vollendung dieser Änderung schriftlich zu melden. Der Abgabenanspruch hinsichtlich der ergänzenden Anschlussgebühr entsteht mit dieser Meldung an die Abgabenbehörde. Unterbleibt eine solche Meldung, so entsteht der Abgabenanspruch mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde.

(4) Die Kanalbenützungsgebühr ist ab dem Zeitpunkt zu entrichten, zu welchem der Hauskanal an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen wird. Bei Neuanschluss ist von den Grundstückseigentümern im ersten Jahr nur die anteilsmäßige Benützungsgebühr ab dem Quartal zu bezahlen, das dem Anschluss folgt.

(5) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr gemäß § 4 entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an das Kanalnetz erfolgt.

(6) Die Kanalbenützungsgebühr und die Bereitstellungsgebühr sind vierteljährlich am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig.

§ 6

Umsatzsteuer

Zu den Gebühren wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 7

Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag, frühestens jedoch mit 01.01.2026. Mit Ablauf des 31.12.2025 tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 10.04.2025 (Kanalgebührenordnung 2025) außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Christian Penn

Stadtgemeinde Eferding AMTSSIGNATUR

Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur
und des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.eferding.at/amtssignatur

Signatur aufgebracht von Bürgermeister Christian Penn, 12.12.2025 12:09